



## Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung für die kommunale Fachschule für Elektrotechnik des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

Vom 03.04.2017

Aufgrund von Art. 17 und 18 Abs. 1 Nr. 1 der Landkreisordnung (LKro) in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 23 Abs. 1 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) erlässt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab folgende Satzung:

### § 1

#### Änderung der Gebührensatzung für die kommunale Fachschule für Elektrotechnik

Die Gebührensatzung für die kommunale Fachschule für Elektrotechnik des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab vom 28.04.2014 (Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab Nr. 6 vom 21.05.2014) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
(2) Die Gebühren nach Abs. 1 werden in folgender Höhe erhoben:
  1. Schulgeld je Schuljahr
    - a) Vollzeitschülerinnen und -schüler 3.500,00 Euro
    - b) Teilzeitschülerinnen und -schüler 1.750,00 Euro
  2. Gebühr für Lernmittel, einmalig 450,00 Euro
  3. Prüfungsgebühr 250,00 Euro
2. § 2 erhält folgende Fassung:

### § 2

#### Gebührenschildner

Schuldner der Gebühr nach § 1 Abs. 2 sind die Schülerinnen und Schüler der Fachschule für Elektrotechnik, die bei Lehrgangsbeginn im September nicht vor dem 20. Oktober eines Schuljahres, bzw. bei Lehrgangsbeginn im Februar nicht vor dem 20. März eines Schuljahres, aus der Schule ausgeschieden sind.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

### § 3

#### Entstehung der Gebühren

Bei Lehrgangsbeginn im September entsteht die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 zum 20. Oktober eines jeden Schuljahres, bei Nr. 2 zum 20. Oktober des ersten Schuljahres, bei späterer Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers mit der Aufnahme. Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 entsteht bei Lehrgangsbeginn im September zum 20. März des Prüfungsjahres.

## KONTAKT

Fachschule für Elektrotechnik des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab  
Paul-Engel-Straße 1, 92729 Weiherhammer  
Telefon: 09605 / 919-9398  
E-Mail: info@technikerschule-neustadt.de

## UNSER KOOPERATIONSPARTNER



DAS KOMPETENZZENTRUM FÜR  
PRODUKTIONSTECHNOLOGIE  
Im Aufbau gefördert durch das BIBB.

Überbetriebliches Bildungszentrum in Ostbayern gemeinnützige GmbH



Bei Lehrgangsbeginn im Februar entsteht die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 zum 20. März eines jeden Schuljahres, bei Nr. 2 zum 20. März des ersten Schuljahres, bei späterer Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers mit der Aufnahme. Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 entsteht bei Lehrgangsbeginn im Februar zum 20. Oktober des Prüfungsschuljahres.

4. § 4 erhält folgende Fassung:

## § 4

### Fälligkeit der Gebühren

Bei Lehrgangsbeginn im September wird die Gebühr nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 zum 30. November eines jeden Schuljahres, bei Nr. 2 zum 30. November des ersten Schuljahres, bei späterer Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers mit der Aufnahme fällig. Die Gebühr nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 wird bei Lehrgangsbeginn im September zum 30. April des Prüfungsjahres fällig.

Bei Lehrgangsbeginn im Februar wird die Gebühr nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 zum 30. April eines jeden Schuljahres, bei Nr. 2 zum 30. April des ersten Schuljahres, bei späterer Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers mit der Aufnahme fällig. Die Gebühr nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 wird bei Lehrgangsbeginn im Februar zum 30. November des Prüfungsschuljahres fällig.

## § 2

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.

Neustadt a.d. Waldnaab, den 03.04.2017

Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab

Andreas Meier

Landrat